



Rubrik	ARB 2019 Stand 06.2019 01.2019/1	ARB 2019 Stand 06.2019 01.2020/2
Wichtige Hinweise (Seite 27)	Online-Monitoring zu ARAG web@ktiv® Komfort und Premium und zu ARAG web@ktiv® Premium für Selbstständige	Online-Monitoring zu ARAG web@ktiv® Komfort und Premium für Privatpersonen und zu ARAG web@ktiv® Premium für Selbstständige
§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz	<p>b) Wenn die Wirksamkeit des Mietvertrags oder einzelner Mietvertragsklauseln strittig ist, verzichten wir im Aktiv-Rechtsschutz Premium nach § 26 p, im Aktiv-Rechtsschutz Premium für Selbstständige nach § 28 p und im Aktiv-Rechtsschutz Immobilie Premium nach § 29 p</p> <ul style="list-style-type: none">• auf die Wartezeit,• auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, auch wenn der Mietvertrag bereits bis zu drei Monate vor Abschluss des Rechtsschutzvertrags abgeschlossen wurde. <p>Voraussetzung hierfür ist, dass Ihnen der Versicherungsfall bei Abschluss des Rechtsschutzvertrags noch nicht bekannt ist.</p>	<p>b) Wenn die Wirksamkeit des Mietvertrags oder einzelner Mietvertragsklauseln strittig ist, verzichten wir im Aktiv-Rechtsschutz Premium nach § 26 p, im Aktiv-Rechtsschutz Premium für Selbstständige nach § 28 p und im Aktiv-Rechtsschutz Immobilie Premium nach § 29 p</p> <ul style="list-style-type: none">• auf die Wartezeit,• auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, auch wenn der Mietvertrag bereits bis zu drei Monate vor Abschluss des Rechtsschutzvertrags abgeschlossen wurde.



Rubrik	ARB 2019 Stand 06.2019 01.2019/1	ARB 2019 Stand 06.2019 01.2020/2
§ 4 Voraussetzung für den Anspruch auf Versicherungsschutz	<p>c) Wenn es zu Rechtsstreitigkeiten aus Kauf- oder Leasingverträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft kommt, verzichten wir im</p> <ul style="list-style-type: none">• Aktiv-Rechtsschutz Verkehr Premium für Privatpersonen nach § 21 p,• Aktiv-Rechtsschutz Verkehr Premium für Selbstständige nach § 23 p,• im Aktiv-Rechtsschutz Premium für Privatpersonen nach § 26 p und• im Aktiv-Rechtsschutz Premium für Selbstständige nach § 28 p <p>auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, auch wenn der Kauf- oder Leasingvertrag bereits bis zu zwei Wochen vor Abschluss des Rechtsschutzvertrags abgeschlossen wurde.</p> <p>Voraussetzung hierfür ist, dass Ihnen der Versicherungsfall bei Abschluss des Rechtsschutzvertrags noch nicht bekannt ist.</p>	<p>c) Wenn es zu Rechtsstreitigkeiten aus Kauf- oder Leasingverträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft kommt, verzichten wir im</p> <ul style="list-style-type: none">• Aktiv-Rechtsschutz Verkehr Premium für Privatpersonen nach § 21 p,• Aktiv-Rechtsschutz Verkehr Premium für Selbstständige nach § 23 p,• im Aktiv-Rechtsschutz Premium für Privatpersonen nach § 26 p und• im Aktiv-Rechtsschutz Premium für Selbstständige nach § 28 p <p>auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, auch wenn der Kauf- oder Leasingvertrag bereits bis zu zwei Wochen vor Abschluss des Rechtsschutzvertrags abgeschlossen wurde.</p> <p>Voraussetzung ist jeweils, dass Ihnen der Versicherungsfall bei Abschluss des Rechtsschutzvertrags noch nicht bekannt ist.</p>

<p>§ 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten (Seite 49)</p>	<p>d) Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie — soweit möglich — dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird. (Entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“)</p> <p>— Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung (zum Beispiel: Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen müssen Sie, soweit das für Sie zumutbar ist, die kostengünstigste wählen, indem Sie z.B. (Aufzählung nicht abschließend):</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht zwei oder mehr Prozesse führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung); • auf (zusätzliche) Klageanträge verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind; • in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst. <p>Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Bitte beachten Sie entsprechende Hinweise in unseren Deckungszusagen. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.</p>	<p>d) entfällt</p>
--	---	--------------------



Rubrik	ARB 2019 Stand 06.2019 01.2019/1	ARB 2019 Stand 06.2019 01.2020/2
§ 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten	(6) Sie müssen sich bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen. (Beispiel: Ihr Anwalt unterrichtet uns nicht rechtzeitig. Dann behandeln wir Sie so, als hätten Sie selbst uns nicht rechtzeitig informiert.)	(6) entfällt
§ 21 Aktiv-Rechtsschutz Verkehr Komfort für Privatpersonen § 21 b Aktiv-Rechtsschutz Verkehr Basis für Privatpersonen § 21 p Aktiv-Rechtsschutz Verkehr Premium für Privatpersonen	(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen als <ul style="list-style-type: none"> • Eigentümer • Halter • Mieter • Leasingnehmer • Erwerber und • Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern wahrnehmen (hierzu gehören zum Bei-spiel auch E-Bikes, Segways, Skateboards mit Elektroantrieb).	(1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen als <ul style="list-style-type: none"> • Eigentümer • Halter • Mieter • Leasingnehmer • Erwerber und • Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern wahrnehmen (hierzu gehören zum Bei-spiel auch E-Bikes, E-Scooter , Segways, Skateboards mit Elektroantrieb).
Standardklauseln	Klausel 1 zu den ARB 2019: Single- Rechtsschutz	Klausel 1 zu den ARB 2019: Single- Tarif

Synoptische Gegenüberstellung der redaktionellen Änderungen in den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen 2019 01.2019/1 zu ARB 2019 01.2020/2
Neuerungen sind grün gekennzeichnet



Rubrik	ARB 2019 Stand 06.2019 01.2019/1	ARB 2019 Stand 06.2019 01.2020/2
Sonderbedingung 12 b: ARAG web@ktiv® Premium § 2 Abs. 1 (Seite 98)	e) Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen für ein anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Wird der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus tätig, übernehmen wir die anfallende gesetzliche Vergütung für alle in einem Kalenderjahr gemeldeten Fälle bis maximal 15.000 Euro	e) Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen für ein anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Wird der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus tätig, übernehmen wir die anfallende gesetzliche Vergütung sowie entstehende Gerichtskosten für alle in einem Kalenderjahr gemeldeten Fälle bis maximal 15.000 Euro.
Sonderbedingung 15 b web@ktiv® Premium für Selbstständige § 2 Abs. 1 (Seite 108)	d) Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen für ein anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie in Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes erhalten haben. Wird der Rechts-anwalt über die Beratung hinaus tätig, übernehmen wir die anfallende gesetzliche Vergütung für alle in einem Kalenderjahr gemeldeten Fälle bis maximal 10.000 Euro.	d) Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen für ein anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie in Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes erhalten haben. Wird der Rechts-anwalt über die Beratung hinaus tätig, übernehmen wir die anfallende gesetzliche Vergütung sowie entstehende Gerichtskosten für alle in einem Kalenderjahr gemeldeten Fälle bis maximal 10.000 Euro.
Sonderbedingung 15 zu den ARB 2019: ARAG web@ktiv® für Selbstständige Basis	§ 3 Wer ist versichert? Der Versicherungsschutz besteht für Sie bzw. Ihren gesetzlichen Vertreter.	§ 3 Wer ist versichert? a) Der Versicherungsschutz besteht für Sie bzw. Ihren gesetzlichen Vertreter. b) Mitversichert sind die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter, soweit sie für Sie beruflich im versicherten Betrieb tätig sind.

Synoptische Gegenüberstellung der redaktionellen Änderungen in den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen 2019 01.2019/1 zu ARB 2019 01.2020/2
Neuerungen sind grün gekennzeichnet